

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 783

11. Mai 2009

**Satzung über die
Ausgestaltung des
Zulassungsverfahrens
zu den BA-Studiengängen
sowie Rechtswissenschaft
Staatsexamen an
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 07. Mai 2009



**Satzung über die Ausgestaltung des
Zulassungsverfahrens zu den BA-Studiengängen
sowie Rechtswissenschaft Staatsexamen
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 7. Mai 2009**

Aufgrund von §§ 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18.11.2008 idF des Hochschulzulassungsreformgesetzes (HZRG) vom 18.11.2008 (GV.NRW S.710) und § 2 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 1.1.2007 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 5 des HZRG, hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Art.1	Geltungsbereich
Art.2	Fristen und Antragsform
Art.3	Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern
Art.4	Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
Art.5	Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber
Art.6	Ausländische Hochschulzugangsberechtigung
Art.7	Inkrafttreten
Anlage:	Fachspezifische Bestimmungen

**Art. 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester in den Studiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Ruhr-Universität oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

**Art. 2
Fristen und Antragsform**

(1) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres eingegangen sein.

(2) Die Ruhr-Universität Bochum bietet die Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Studienfächer im ersten Fachsemester ausschließlich online über das Internet an. Schriftliche Unterlagen sind in der Regel für die Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht erforderlich. Durch die Eingabe der zulassungsrelevanten Daten über die Online-Bewerbung nehmen die Bewerberinnen und Bewerber automatisch am Auswahlverfahren teil. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist höchstens eine Bewerbung für zwölf Studienfächer zulässig. Bei Mehrfachbewerbungen gilt die letzte bei der Ruhr-Universität Bochum eingegangene Bewerbung, sind dort weniger als zwölf Fächer genannt, können die in vorangegangenen Bewerbungen enthaltenen Fächerwünsche bis zu insgesamt maximal zwölf Fächer berücksichtigt werden. Bei der Online-Bewerbung soll eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Auswahlverfahrens für Rückfragen zu erreichen ist.

(3) In einem dialogorientierten elektronischen Online-Verfahren während des Zulassungsverfahrens erklären die Bewerberinnen und Bewerber die Annahme bzw. Nicht-Akzeptanz des zugewiesenen Studienplatzes bzw. der zugewiesenen Studienplätze. Die Nichtannahme-Erklärung ist verbindlich.

Die Ruhr-Universität setzt in einem schriftlichen Zulassungsbescheid Ausschluss-Fristen für diese Erklärung. Bei nicht erfolgter Annahmeerklärung innerhalb der festgesetzten Fristen entfällt der Anspruch aus dem Zulassungsbescheid.

**Art. 3
Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern**

(1) Die Ruhr-Universität Bochum fördert das Studium von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

(2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader gem. Abs. 1 ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

**Art. 4
Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Fächern erfolgt gemäß §§ 3 u. 4 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW).

Danach werden die Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an der Ruhr-Universität nach dem Grad der Qualifikation (d.h. Abiturnote oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung) für das gewählte Studium;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(2) Die nach Abs.1 S. 2 Nr. 3 von den Hochschulen zu vergebenen Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) vergeben, soweit in den als Anlage beigefügten fachspezifischen Bestimmungen keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.

(3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Vergabe nach Artikel 10 Abs. 2 bis 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage des HZG).

**Art. 5
Zulassung ausländischer oder staatenloser
Studienbewerberinnen und -bewerber**

(1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an das International Office der Ruhr-Universität zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.

(2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber erklären die Annahme bzw. Nicht-Akzeptanz des zugewiesenen Studienplatzes bzw. der zugewiesenen Studienplätze schriftlich.

(3) Die Ruhr-Universität Bochum kann ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen oder externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.

**Art. 6
Ausländische Hochschulzugangsberechtigung**

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Mai 2009.

Bochum, den 7. Mai 2009

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

BA-Studienfächer „Romanische Philologie Allgemein“, „Romanische Philologie (Französisch)“, „Romanische Philologie (Italienisch)“, „Romanische Philologie (Spanisch)“

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
- c) nicht bereits in den Quoten nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Durchschnittsnote in der HZB und Wartezeit) eine Zulassung erhalten hat.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die gemäß §§ 3 Abs.1, 4 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze in den Bachelorstudienfächern „Romanische Philologie“, „Romanische Philologie (Französisch)“, „Romanische Philologie (Italienisch)“ und „Romanische Philologie (Spanisch)“ werden nach dem Grad der Qualifikation und unter Berücksichtigung gewichteter Einzelnoten vergeben.

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.

Für die Bildung der Rangliste wird eine neue Durchschnittsnote gebildet, die sich zu 51% aus der HZB und zu 49% aus Einzelnoten der HZB zusammensetzt. Einzelnoten werden hierfür wie folgt berücksichtigt:

Für das Studienfach Romanische Philologie, Französisch:

Deutsch mit einer Gewichtung von 60%

Französisch mit einer Gewichtung von 30%

Englisch mit einer Gewichtung von 10%.

Für das Studienfach Romanische Philologie, Spanisch:

Deutsch mit einer Gewichtung von 60%

Spanisch mit einer Gewichtung von 30%

Englisch mit einer Gewichtung von 10%.

Für das Studienfach Romanische Philologie, Italienisch:

Deutsch mit einer Gewichtung von 70%

Englisch mit einer Gewichtung von 30%.

Für das Studienfach Romanische Philologie Allgemein:

Deutsch mit einer Gewichtung von 70%

Englisch mit einer Gewichtung von 30%.

(3) In das Auswahlverfahren gehen die Punktzahlen der genannten Unterrichtsfächer der Halbjahre 12.1 bis 13.2. ein.

(4) Sollten Bewerberinnen und Bewerber keine Punktzahl in einem der genannten Unterrichtsfächer aufweisen können, gilt die Durchschnittsnote der HZB für dieses Unterrichtsfach als Note.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

BA-Studienfach „Linguistik“

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
- c) nicht bereits in den Quoten nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Durchschnittsnote in der HZB und Wartezeit) eine Zulassung erhalten hat.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die gemäß §§ 3 Abs.1, 4 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im Bachelorstudienfach „Linguistik“ werden nach dem Grad der Qualifikation und unter Berücksichtigung gewichteter Einzelnoten vergeben.

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste. Für die Bildung der Rangliste wird eine neue Durchschnittsnote gebildet, die sich zu 51% aus der HZB und zu 49% aus Einzelnoten der HZB zusammensetzt. Einzelnoten werden hierfür wie folgt berücksichtigt:

Die Schulnoten in Englisch und Mathematik werden 2-fach gewichtet. Die Schulnoten in einer der Fremdsprachen Latein, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch sowie die Schulnoten in Informatik und Philosophie werden 1-fach gewichtet; sofern von den genannten Fremdsprachen mehrere belegt wurden wird nur die Notenbeste berücksichtigt.

(3) Sofern eines oder mehrere der o.g. Schulfächer als Leistungskurs absolviert wurden, wird es oder werden sie doppelt gewichtet (d.h. Englisch und Mathematik 4-fach, die weiteren Fächer 2-fach).

(4) In das Auswahlverfahren gehen die Punktzahlen der genannten Unterrichtsfächer der Halbjahre 12.1 bis 13.2. ein.

(5) Sollten Bewerberinnen und Bewerber keine Punktzahl in einem der genannten Unterrichtsfächer aufweisen können, nehmen sie für dieses Unterrichtsfach mit dem Grad der Qualifikation am Auswahlverfahren teil.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
